Polizeiverordnung

der Gemeinde Laußig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Laußig hat am 27.02.2018 aufgrund von

- §§ 1 Abs.1, 9 Abs.1 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist

die nachfolgende Satzung beschlossen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 – örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im gesamten Gebiet der Gemeinde Laußig einschließlich der dazugehörigen Ortsteile Authausen, Durchwehna, Görschlitz, Gruna, Kossa, Pressel und Pristäblich.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern und Gräben.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Grün- und Erholungsanlagen, die allgemein zugänglich, insbesondere gärtnerisch gestaltet sind und die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Sportanlagen.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind, insbesondere Bänke und andere Sitzgelegenheiten, Brunnen, Papierkörbe, Spielgerätschaften, Wartehäuschen, Straßenlaternen sowie Unterstände.

(5) Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf deren Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es hierbei nicht an.

Abschnitt 2 – umweltschädliches Verhalten und Schutz vor Tieren

§ 2 – unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Es ist dem Grunde nach verboten, Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 als auch Bäume:

Nr. 1 zu bemalen, zu besprühen oder zu beschriften

Nr. 2 mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder in anderer Art und Weise zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt den Verursacher respektive den Veranlasser solch unbefugter Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten zu verpflichten.

(2) Abweichend von Abs.1 ist es zulässig:

Nr. 1 auf den dafür vorgesehenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) Plakatierungen bzw. Beschriftungen und Bemalungen auf den speziell dafür zugelassenen Flächen nach Genehmigung der Gemeinde vorzunehmen,

Nr. 2 Plakatierungen, welche eine Ankündigung, Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, nach Genehmigung der Gemeinde vorzunehmen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs.1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 3 – Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftretenden Emissionen gelten dabei nicht als Belastung.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Raum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum sicheren Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.

(3) In öffentlich zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Außerhalb bebauter Flächen kann der Hund unangeleint geführt werden.

(4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spielplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.

(5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(6) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 1, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Nach dennoch erfolgter Verunreinigung ist der Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel (z. B. Hundekotbeutel) für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

§ 4 – Wegwerfen und Ablagern von Abfällen

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen respektive diese im öffentlichen Raum zu entsorgen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen öffentlichen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 5 – Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen offener Feuer bedarf dem Grunde nach der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
Hiervon abweichend bedürfen Koch- und Grillfeuer bzw. Kleinfeuerstellen mit einem Durchmesser bis 60 cm, welche mit trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in befestigten Feuerstätten betrieben werden, keiner Genehmigung.

(2) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u. s. w. sein.

Abschnitt 3 – öffentliche Beeinträchtigungen

§ 6 – Verhalten auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird bzw. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Die Gemeinde Laußig ist nach Androhung zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt.

(2) In Einrichtungen oder auf öffentlichen Straßen und Anlagen i. S. d. § 1 ist es untersagt:

- Nr.1 aggressiv zu betteln (aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichen Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und / oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will).
- Nr.2 erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches und aggressives Verhalten, welches u. a. durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen wird.
- Nr.3 die Notdurft zu verrichten.
- Nr.4 diese in jeglicher Art zu verunreinigen (z. B. zu besprühen, zu beschriften, Hinterlassen von Müll)
- Nr.5 diese zweckentfremdet zu benutzen respektive Einrichtungen an nicht hierfür vorgesehene oder bestimmte Orte zu verbringen.

§ 7 – Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs.1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 8 – Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs.1 gilt nicht:

Nr.1 bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Versammlungen Veranstaltungen und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

Nr.2 für amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 9 – Lärm aus Veranstaltungs- und Gaststätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs.1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung sind an die Nachtzeiten gemäß § 8 Abs.1 gebunden. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig.

§ 10 – Benutzung von Sport- und Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von amtlich genehmigten Sportveranstaltungen. Die Nutzer sind jedoch verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 11 – öffentliche Veranstaltungen

(1) Die beabsichtigte Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung ist bei der Gemeinde Laußig unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zu beantragen. Erfordert es gemäß der Gefahrenanalyse, welche durch den Veranstalter zu erstellen ist, die Art oder der Ort der Veranstaltung, hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Wenn seitens der Ortspolizeibehörde die Erforderlichkeit gesehen wird, ist der Veranstalter verpflichtet gemeinsam mit der Ortspolizeibehörde, der zuständigen Polizeibehörde und dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes ein Sicherheitskonzept aufzustellen.

(2) Im Rahmen der Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit können durch die Gemeinde Laußig für öffentliche Veranstaltungen Nebenbestimmungen oder eine Untersagung erteilt werden.

§ 12 – Haus und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden.
Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

§ 13 – Schädlingsbekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, bei Befall von Gesundheitsschädlingen (z. B. Ratten) unverzüglich eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung mit geeigneten und zugelassenen Mitteln verantwortlich.

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern

§ 14 – Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

Abschnitt 5 – Ordnungswidrigkeiten

§ 15 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Sächsisches Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs.1 Straßen, Anlagen, Einrichtungen und Bäume unerlaubt plakatiert, bemalt oder beschriftet.

2. entgegen § 3 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden.

3. entgegen § 3 Abs.2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Raum nicht ohne geeignet Aufsichtsperson frei herumläuft.

4. entgegen § 3 Abs.3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt.

5. entgegen § 3 Abs.4 nicht seinen Hund von öffentlich zugänglichen Spielplätzen fernhält.

6. entgegen § 3 Abs.5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.

7. entgegen § 3 Abs.6 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt respektive kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Tierkotes mit sich führt.

8. entgegen § 4 Abs.1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände in die vorgesehenen Behälter einwirft.

9. entgegen § 4 Abs.2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt respektive diese im öffentlichen Raum entsorgt.

10. entgegen § 4 Abs.3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter einbringt.

11. entgegen § 5 Abs.1 ein Feuer abbrennt, für welches keine Erlaubnis der Gemeinde Laußig erteilt worden ist.

12. entgegen § 5 Abs.2 ein Feuer abbrennt, bei dem es nachweislich zur Belästigung Dritter durch Rauch und Gerüche kommt.

13. entgegen § 6 Abs.2 Nr.1 bis 3 handelt und andere unzumutbar belästigt oder seine Notdurft verrichtet.

14. entgegen § 6 Abs.2 Nr.4 bis 5 Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, zweckentfremdet benutzt oder an andere Orte verbringt.

15. entgegen § 7 Abs.1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs.2 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört.

16. entgegen § 8 Abs.1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden.

17. entgegen § 9 Abs.1 aus Veranstaltungsstätten, Versammlungsräumen oder Gaststätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den Dritte unzumutbar belästigt werden.

18. entgegen § 10 Abs.1 Sport- und Spielplätze in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr benutzt.

19. entgegen § 11 Abs.1 eine öffentliche Veranstaltung nicht beantragt oder ein erforderliches Sicherheitskonzept nicht vorlegt.

20. entgegen § 12 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchführt.

21. entgegen § 13 die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen unterlässt.

22. entgegen § 14 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht bzw. unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 16 – Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

§ 17 – Verhältnis zu anderen Vorschriften

Unberührt von den Regelungen der Polizeiverordnung bleiben Bundes- und Landesgesetze sowie die diese Vorschriften ergänzenden Verordnungen, insbesondere:

- die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des sächsischen Straßengesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes,
- die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG),
- die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen,
- die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage,
- die Vorschriften des Gaststättengesetzes,
- des Versammlungsgesetzes,
- der sächsischen Bauordnung,
- die Vorschriften zum Brandschutz im Freistaat Sachsen, die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des sächsischen Wassergesetzes.

§ 18 – Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Laußig gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern in der Fassung vom 23.08.2007 außer Kraft.

Laußig, den 28.02.2018

Schneider
Bürgermeister

- Dienstsiegel -